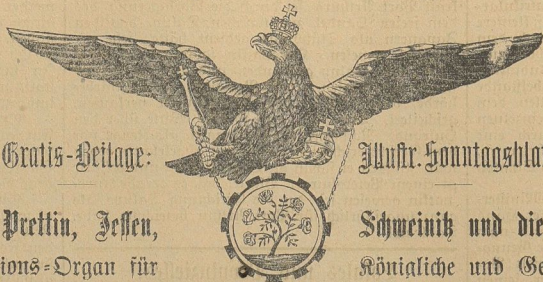


# Annaburger Zeitung.

Erheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition selbst entgegen.



Gratis-Beilage:

Illustr. Sonntagsblatt

Die Insertionsgebühr beträgt für die kleingesparte Korpusspaltel oder deren Raum 10 Pfa., für außerhalb des Kreises Angesehene 15 Pfa., für Reklamen 20 Pfa. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigen-Aufnahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.  
Telegr.-Nbr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Pretzin, Jessen,  
zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften,  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 151.

Sonnabend, den 28. Dezember 1907.

11. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Ortsstatut

Betreffend die

### gewerbliche Fortbildungsschule in Annaburg.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretung für den Gemeindebezirk Annaburg nachstehendes festgesetzt:

#### § 1.

Alle im Gemeindebezirk nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter) sind verpflichtet, bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche, obligatorische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Gemeinde-Vorstand und wird in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

#### § 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenige Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet oder die eine Zünfnings- oder eine andere Fortbildungsschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungs-Präsidenten als ausreichender Ersatz des Unterrichts in der öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschule anerkannt ist.

#### § 3.

Gewerbliche Arbeiter, die ihres Alters wegen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule befreit sind, oder die in dem Gemeindebezirk sich regelmäßig aufhalten und beschäftigt werden, können gegen Zahlung eines in vierteljährlichen Raten voraus zu bezahlenden Schulgeldes von M. 1.— monatlich, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Gemeinde-Vorstand bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

#### § 4.

Gewerbetreibende, die im Gemeindebezirk Annaburg wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, haben zu den Kosten der Schulunterhaltung einen Beitrag von vierteljährlich 1 Mark im voraus an die Gemeindefakultät zu leisten, die die Schule beaufsichtigen, gewerblichen Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge zu entrichten.

Die Beiträge und das Schulgeld (§ 3) können bei nachgewiesener Bedürftigkeit vom Gemeinde-Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge müssen sich zu den für sie

bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen;

2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;

3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen;

4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen;

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;

6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwickelt wird.

#### § 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

#### § 7.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter, Gehilfen und Lehrling spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Leiter der Schule anzumelden und spätestens am 3. Tage, nach dem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

#### § 8.

Die Gewerbeunternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, Gehilfen oder Lehrling, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter, Gehilfe oder Lehrling aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Gemeinde-Vorstandes einholen kann.

#### § 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln und Arbeitgeber, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige fruchtlos halber die Schule verläßt, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871)

mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

#### § 10.

Dies Ortsstatut tritt am 1. April 1908 in Kraft mit der Maßgabe, daß die vor dem 1. April 1907 aus der Volksschule z. entlassenen jugendlichen Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge von der Schulpflicht befreit bleiben.

Annaburg, den 8. Juli 1907.

### Der Gemeinde-Vorstand.

Reitzenstein.

Schaefer, E. Klausnitzer, W. Grune,  
Stephan, Lehmann.

Vorstehendes Ortsstatut wird genehmigt.

Merseburg, den 11. November 1907.

Namens Des Bezirks-Ausschusses.

### Der Vorsitzende.

in Vertretung:

Klingholz.

B. A. 4866.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Annaburg, den 27. Dezember 1907.

### Der Gemeinde-Vorstand.

Reitzenstein.

## Politische Rundschau.

**Deutschland.** Am Dienstag vormittag machte Se. Majestät der Kaiser den am Weihnachtsfestabend üblichen längeren Spaziergang in der Umgebung des Neuen Palais. Am nachmittag, nachdem um 3 Uhr der Dienerschaft bei Ihrer Majestät im Schildersaal bescheid worden ist, fand um 4 Uhr in der Nasspurgalerie das übliche Weihnachtsdiner bei Ihren Majestäten statt, zu dem die in Berlin und Potsdam anwesenden Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, sowie die Damen und Herren der Umgebungen und Gefolge geladen waren, zu etwa 60 Gedecken. Dieran schloß sich die Besichtigung im Musiksaal, wo auf langen weißgedeckten Tafeln die Weihnachtsgaben aufgebaut waren, nach den persönlichen Anordnungen der Kaiserin und des Kaisers. Zwei große Tannenhäuser waren geschmückt für die Majestäten und für die Gäste, sieben weitere von abnehmender Größe für den Kronprinzen und seine Gemahlin, den Prinzen Eitel-Friedrich und seine Gemahlin, die anderen vier Prinzen-Söhne und die Prinzessin Viktoria Luise, und endlich zwei kleine Bäumchen für die beiden Söhne des Kronprinzen.

Ein Reichs-petroleummonopol empfiehlt die konservative „Kreuz-Ztg.“ und führt zur Begründung ihres Vorschlages u. a. folgendes aus: Heutzutage leidet fast der gesamte deutsche Kleinhandel in Petroleum unter dem Druck des amerikanischen Privatmonopols und empfindet ihn nachdrücklich als unerträglich. Gegenüber einem Staatsmonopol hat der Kleinhändler dagegen Rechte, insbesondere auf pünktliche Lieferung und bestimmte Qualitäten auch die Feststellung des Preises ist ihm bekannt und erfolgt auf Grund gesetzlicher Vorschriften. Gegenüber dem fremden Privatmonopol aber fehlt er nahezu rechtlos da. Und so ist es nicht zu verwundern, daß gerade aus den Kreisen des Petroleumhandels das Verlangen nach Einführung eines Reichs-petroleummonopols laut wird. Die Verstaatlichung des Petroleumgeschäfts ist in Deutschland durch die Organisation der Standard Oil Co



wesentlich erleichtert worden. Die Schaffung eines deutschen Reichs-petroleummonopols wird für die Reichsregierung eine nicht geringere und sozialpolitische wie finanziell dankbare Aufgabe sein.

Wie verläuft, scheuen zurecht in Verbindung mit den neuen Steuerplänen Erhebungen, eine sogenannte „Veredelung der Matrikularbeiträge“ herbeizuführen. Es ist bekannt, daß kleinere Bundesstaaten, z. B. die Thüringischen, nach dem bisherigen System, das nach der Kopfzahl berechnet, stark belastet sind gegenüber größeren Industriestaaten, wie z. B. Sachsen. Diejenige Uebelstände soll abgehoben werden, die Beiträge sollen dem Maße nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Staaten zutreffen. Wohlgedacht, daß hierdurch eine Erhöhung der Reichseinnahmen herbeigeführt wird, selbst wenn man die kleineren oder schwächeren Staaten entlastet.

**Oesterreich-Ungarn.** Der ungarische Ministerpräsident Weferele hat mit der Waffe in der Hand seinen Zorn mit Polonyi ausgelassen und nach unblutigem Verlaufe des Zweikampfes volle Genugtuung erhalten. Bei dem Säbelduell erhielt Polonyi einen Klatsch; danach übergab er seinen Säbel einem Sekundanten, trat vor Weferele hin und bat ihn um Verzeihung. Weferele reichte Polonyi die Hand, worauf die Gegner sich verabschiedeten.

**Italien.** Fortsetzung des Prozesses gegen den Ermittler Raff wegen Unterschlagung von Staatsgeldern vor dem Senat in Rom ist auf den 20. Januar angelegt.

**England.** In einer hochbedeutenden Rede kam der Staatssekretär des Auswärtigen Gewes auch auf das deutsche Flottenprogramm zu sprechen. Die deutsche Regierung, sagte er, habe ein recht großes Programm aufgestellt, er führe aber nicht darüber Klage, sondern er erwähne es nur, und zwar nicht in kritischer Weise, aber weil es wichtig sei. Wenn andere Nationen ihre Flotten vergrößerten, so werde England fraglos auch die seine vergrößern, doch sei im Augenblick keine Not, daß England sich bewegen in besondere Unkosten kürzen müsse. Was die englische Flotte anlangt, so sei die Situation auf alle Fälle für ein oder zwei Jahre noch völlig sicher, und England brauche sich über Flottenausgaben irgend eines andern Landes zurzeit nicht zu beunruhigen.

Der Ausschluß der Internationalen Schiedsgerichts-Liga hat in London eine Verammlung abgehalten, in welcher eine Beschlusfassung angenommen wurde, die dem Bedauern Ausdruck gibt über die von dem Friedensapostel Stead kürzlich aufgestellte Forderung, daß für jedes neue Schlachtschiff, das Deutschland in Bau nimmt, England zwei oder drei Schiffe bauen solle. Der Beschluß sagt weiter, daß der Ausschluß, indem er den dauernden Wettbewerb in Rüstungen belege, doch in dem Schiffbauprogramm der deutschen Regierung nichts finden könne, was mit dem jüngsten herzlichen Empfang des Deutschen Kaisers und den zwischen den beiden Ländern jetzt bestehenden verbesserten Beziehungen im Widerspruch stehen würde.

**Rußland.** Die Angeklagten im Prozeß Stössel, wegen Uebergabe Port Arthurs, sehen dem Ausgang der Verhandlung vor dem obersten Militärgericht mit großer Zuversicht entgegen. Nach Ansicht der Angeklagten war die Kapitulation Port Arthurs unaufhaltsam, die Soldaten leisteten Lebermenschliches. Die größte Schuld treffe die Flotte, ohne die eine weitere Verteidigung unmöglich gewesen sei. Als General Mogi in Port Arthur einzog, hatte er ausgerufen: „Wehe meinem Kriegs-

zahn, daß eine so schlechte Festung unsererits so viel Opfer und Zeit verlangte!“

Im Stössel-Prozess werden die Verwicklungen immer größer. General Kuropatkin glaubte seinen alten Waffengefährten zu entlassen, als er bei seiner Vernehmung auslagte, die Widerstandskraft Port Arthurs sei durch die Vorlagerung des dem freien Handel zugänglichen Dalnu, das den Japanern als Stützpunkt gedient hätte, sehr geschwächt gewesen. Kuropatkin sagte weiter, Graf Witte habe Dalnu gegründet, und an dem Widerstande des Grafen sei der Vorschlag der Militärbehörde, diesen gefährlichen Seehafen zu verkaufen, gescheitert. Das ging dem Grafen Witte über den Hut. Nachdem sein Verlangen, als Zeuge vor dem Gericht erscheinen zu dürfen, abgelehnt worden war, flüchtete er sich in die Öffentlichkeit und erklärte in einem Petersburger Blatte, daß es gerade Kuropatkin gewesen sei, der die Errichtung Dalnys als ganz ungeschicklich für Port Arthur bezeichnet habe. Tableau!

## Lothales und Provinzielles.

OC. Zwischen den Feiern und den Jahren. Weihnachten ist vorüber. Der Schein der Christbaumkerzen ist erloschen, der Jubel der Kinder verklungen, die Stunden der Weihe und geistlicher Erholung verschwunden. Wir stehen wieder im alltäglichen Leben mit seiner Arbeit und seinen Kämpfen, trüben Mutes und froher Zuversicht aber sind wir in dasselbe zurückgekehrt und rüsten uns nunmehr zu einer nochmaligen festlichen Pause, auf Schwester und Neujahr. Das alte Jahr rüftet sich zum Scheiden, als Greis nimmt es Abschied von uns und an der Schwelle sieht das neue als Jüngling, an den es sein Regiment abtritt. Den jungen Herrscher nach alter Sitte bei Selbstzerpunsch und Gläserklang zu begrüßen und lieben Angehörigen, Freunden und Bekannten alles Gute zu wünschen für die kommende Zeit, das wird nun unsere nächste Aufgabe sein und so bereitet sich die Flut von Neujahrsgelationen in diesen Tagen zwischen den Feiern vor. Mögen es allesamt herzlich und aufrichtig gemeinte Wünsche sein, die man sich gegenseitig mündlich oder schriftlich durch Glückwunschkarten darbringt, möge Josen, Pikanterie, Schmutz und Gemeinheit unter ihnen nicht vertreten sein, damit bei den Empfängern derselben nur Freude herrsche, nicht aber unter dem Deckmantel der Anonymität Lächer und Herzeleid in Haus und Familie getragen werde.

**Merseburg.** 25. Dez. Einen schweren Verlust hat der erste Weihnachtsfesttag unserer Provinz Sachsen gebracht. Mittags 12 Uhr entschlief in Merseburg sanft nach längeren Leiden der kaiserliche Geheimde Ober-Regierungsrat, Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Herr Ludwig Memigius Bartels im 62. Lebensjahre. Mit ihm geht eine der bekanntesten und markantesten Persönlichkeiten unserer engeren Heimat dahin. Er entstammte einer angeesehenen Großgrundbesitzerfamilie. Nach beendetem Studienjahre widmete er sich der Verwaltungskarriere, war längere Zeit hindurch Landrat des Mansfelder Gebirgskreises, wurde dann Direktor der Landesfeuerlosgesellschaft für die Provinz Sachsen und übernahm dann, nach dem Rücktritte des Freiherrn v. Wisingerode, das ehrenvolle Amt des Landeshauptmanns in Merseburg, überall mit großen und reichen Erfolgen wirksam. Lange Jahre hindurch hat er auch als Abgeordneter dem preussischen Abgeordnetenhaus angehört. Die Trauer-

feier für den Verewigten findet am Sonnabend, 28. Dezember, mittags 12 Uhr, im Ständehause zu Merseburg statt, die Beisetzung erfolgt in der Familiengruft zu Walbeck bei Seiffen am Sonntag, 29. Dezember, 2 Uhr nachmittags.

**Mansfeld.** 16. Dez. Im nächsten Jahre werden dem Vernehmen nach im Mansfelder Gebirgs- und Seiffen größere Truppenübungen stattfinden. Wie die „Pott.-Ztg.“ dazu erfährt, handelt es sich um das Korpsmanöver des 4. Armeekorps. In mehreren Orten finden bereits Feststellungen statt, wieweil Truppen jede Dorfchaft aufzunehmen imstande ist.

**Erfurt.** 26. Dez. (Aus dem Zuge gekürzt.) Ein auf dem Weihnachtsurlaub befindlicher Lazarettgehilfe aus Erfurt kürzte zwischen Wabern und Sinalis aus dem Zuge. Er wurde tödlich verletzt dem Garnisonlazarett in Frilshaus eingeliefert.

**Guben.** Einen schmerzhaften Handel mit abgezogenen Katzen hat hier eine Frau in letzter Zeit getrieben. Eingefangene Katzen schmitt sie den Kopf, Schwanz und Beine ab und verkaufte sie unter der Marke „wilde Kaninchen“. Die Frau ist polizeilich ermittelt worden und wird sich wegen Betrugs zu verantworten haben.

## Bermischtes.

**In dem Prozesse des Arbeiters Bierwald gegen die Stadt Breslau wegen Entschädigung für die ihm von einem Polizisten abgehauene Hand** erkannte das Reichsgericht auf Zurückweisung der Revision der Stadt Breslau gegen das Urteil des Oberlandesgerichts, wodurch der Antrag des Klägers dem Grunde nach für berechtigt erklärt worden war.

**In Kassel** stand am Altmarkt vor einem Wagen ein Pferd. Ein Herr mit einem Volkstakt ging dicht vorüber. Das Pferd schnappte nach dem Parte und riß dem Herrn die rechte Bartheile samt der Haut vom Gesicht. Der Verletzte brach vor Schmerz ohnmächtig zusammen. Vorübergehende nahmen sich seiner an und brachten ihn zum nächsten Arzt.

**Beim Spielen** steckte ein sechsjähriger Knabe in Reuz eine Weisheitszähne in den Mund und schluckte sie hinunter. Die Hülse blieb dem Kinde in der Luftröhre stecken und führte nach kurzer Zeit dem Erstickenstode des Knaben herbei.

**Schneemänner in Brand.** Während der Weihnachtsfeier einer Kinderschule in Groß-Allmerode bei Kassel gingen zwei als „Schneemänner“ in Warte gekleidete Knaben Feuer. Sie erlitten tödliche Brandwunden, mehrere beim Lösen beschädigte Personen ziemlich schwere Verletzungen.

**Ein schwerer Unglücksfall** ereignete sich in einer Kasseler Familie. Der Mann, Postbeamter, hatte als Beruhigungsmittel gegen Zahnschmerzen aus der Apotheke Zahntropfen geholt, die stark mit Opodeldoz verlegt waren. Als er einen Augenblick das Zimmer verließ, griff sein zweijähriger Knabe nach dem Flaschchen und trank es in einem Zuge aus. Das Kind verfiel sofort in heftige Krämpfe, die am nächsten Tage seinen Tod herbeiführten.

**Genidstarr.** In Münster i. Westf. ist ein Einjähriger an Genidstarr erkrankt und in das Garnisonlazarett eingeliefert worden. Die Militärbehörde traf umfangreiche Vorkehrungsmaßregeln gegen eine weitere Ausbreitung der gefährlichen Seuche.

**Leichenfund auf dem Bahngleis.** Etwa 60 Meter vom badiischen Bahnhof in Friedrichsdorf in der Richtung gegen Schwegen wurde kürzlich abends 11 Uhr auf dem Bahngleis die Leiche eines

## \* Verschollen und vergessen.

15) Roman von Bernh. Stabenow.

(19. Fortsetzung.)

Wie Anna sich auch anstrengte, sie konnte einen leisen Seufzer nicht unterdrücken.

„Das unglückselige Beginnen, das wir so oft an andern tadeln, wenn wir es gewahren, war auch das meine!“, nahm Bodo wieder das Wort. „Unbeschäftigt ließ ich das nahegelegene Glück, um nach dem Inneren zu ringen. — Wir alle konnten glücklich werden, hätte ich nicht vermessend mich in den Kampf gegen die am schmerzhaftesten zu belegenden Mächte, gegen die Macht der Bornirtheit eingelassen. O wäre ich unglücklich, da es noch Zeit war, hätte ich meine Blinde dortin gerichtet, wo das Glück mir winkte, wo es zu erreichen war ohne harte Kämpfe. So aber habe ich hier das Herz eines Engels gekränkt, dort das Zerknirschnis in eine freudliche Familie getragen. Hier verlor ich ein Glück, das ich von mir stieß, dort kann ich es nicht erlangen, darf nicht einmal danach streben!“

Anna schloß ihr Herz engstens. Aber sie wollte stark sein, und so gelang es ihr, die häßlichen Worte zu erhalten, welche sie wahrhaft als einen Engel erschienen ließ.

„Nicht diese trüben Gedanken, mein teurer Freund!“ sprach sie sanft. „Sie sollen dich des neuen Lebens freuen, wie ich mich dessen damals freute, als es mir gekrenkt wurde, sollen mutig und vertrauensvoll vorwärts schauen, ich will, ich muß Sie wieder froh sehen, soll ich selber glücklich sein!“

Ober tönte ich Sie jemals

gesehen haben und ruhig dabei sein, wenn ich weiß, daß Sie sich in dieser Selbstsucht verzehren? Könnnte ich mich freuen, Sie dem Leben wiedergegeben zu sehen, wenn Sie länger in dasselbe blieben? ... Nein, mein Freund, Sie sollen hoffen und froh sein, daß ich mich mit Ihnen freuen kann, wie ich mit Ihnen litt. Oder gänzen Sie das der armen Anna, die schon so Schweres tragen mußte, nicht?“

„Anna! ... o, du heiliger Engel!“ rief Bodo außer sich, indem er des Mädchens Hand an sein Herz drückte. „Wie elend muß ich mich fühlen, dieses Herz von mir getrieben zu haben! ... Soll ich denn wirklich noch einmal froh werden, o, so gib es dem Unwürdigen zurück, mit der Hand, die du mir vergessend gerückt, ... jehs mich ganz empor zu dir, nimm mich wieder auf! Ich an deiner Brust voll heiliger, göttlicher Liebe mich wieder erstarren zu einem wahrhaft neuen Leben!“

Anna senkte den Blick zur Erde. „Santig zog sie ihre Hand zurück und drückte sie gegen die heiße Stirn.“

„Ich hätte es wohl bedenken sollen, wie tief ich dich kränkte,“ sprach Bodo nach einer Pause trüb, „daß ich jetzt um dein Herz bitte, nachdem dort meine Wünsche scheiterten! ... Bergeb mir die Barmherzigkeit, du Heime! ... Ich weiß es ja, wie unwürdig ich eines solchen Vergens bin, Anna, zähre mir nicht!“

Da sah Anna ihn an mit einem Blick, in welchem alle Empfindungen ihrer Seele sich ausdrückten.

„Über wieder senkte sie die Augen zur Erde und sagte leise:

„Und Margarete?“

„Sie hat meiner entsagt,“ entgegnete Bodo. „Sie hat mich beschworen, nimmer zurückzukehren zu ihr — das letzte Wort ihres Vaters hat uns für immer getrennt. — Sie ist mir gestorben. Nur wie an eine Eingebildene darf ich an sie denken.“

Wieder erhob Anna die Augen zu Bodo. „Er sah Tränen in denselben glänzen. „Stumm reichte sie ihm die Hand. Er schlang den Arm um ihren Hals und zog sie an seine Brust.“

„Anna!“ fragte er, „wollst du mein sein?“

„Ja, will es!“ antwortete sie. „Ich habe dich ja so unendlich lieb!“

Lange hielten sie sich fest umschlungen. „Nimm dich, alles Weh schieben in diesem Augenblicke vergessen.“

In lauten freudigen Schlägen pochte Annas Herz, Bodo lächelte lebhaft, es lag ihm noch nicht alles Glück auf dieser Erde gefloren.

Und als sie aufstehen, da stand Annas Mutter neben ihnen, die Hände auf der Brust gefaltet, die Augen betend zum Himmel gerichtet.

Bodo v. Treßlow war vollständig genesen. Jetzt litt es ihn nicht länger in einem fremden Lande. Er mußte zurück in die Heimat, wohin sein Regiment schon vorangezogen war.

Auch Frau v. Creifenhof lehnte sich nach ihrem Heim zurück, nach ihrer Wirklichkeit. Mit es doch eine allbetannte Tatsache, daß besonders ältere Damen sich nirgends wohler fühlen, als in ihren „vaterlichen Pfählen“, wie man zu sagen

pflegt — daß die werldliche Gausfrau am liebsten an ihrem eigenen Herd steht.

Wohl eine Weile mag sie es gern haben, der alltäglichen häuslichen Arbeiten entbunden zu sein, aber für die Dauer nicht.

Es bricht ihr zuletzt in alten Gliedern. Es fehlt ihr hier und da, überall hat sie etwas auszuheken, und sie hängt an, unglücklich mit allem zu werden, was ihr in den Weg kommt.

Bei dieser Sauce fehlt etwas Jader; jenem Braten hätte sie zu Hause etwas mehr Gausgott gegeben — und der Kaffee, der Kaffee! — Dieser Zustand war jetzt bei Frau von Creifenhof eingetreten, und sie leitete ihr

Söhnen nach der Heimat nicht nur mit dem vollständig wiederhergestellten Bodo — wie wir schon im Anfang dieses Kapitels gesehen — auch Anna schenkte sich nach dem Vaterlande, um dort nach so langer Zeit der Lieben und mannigfachen Trübsal die entbehrte Ruhe zu finden.

Mit Freude vernahm sie es daher, als Bodo verkündete, er fühle sich gänzlich gekräftigt, um die Heimreise zu unternehmen, und gütig rühten sie alle zur Rückkehr.

Der nächste Sturm der Gemüthe war jetzt bei Anna wie bei Bodo einer ruhigen, wohlthunenden Empfindung gewichen, die mit sanfter Wärme beider Brust durchglühte.

Wohl tauchte Anna manchmal noch im stillen auf in dem besänftenden Bewußtsein, das Ziel ihrer heißen Wünsche erreicht zu haben, nachdem sie schon längst jede Hoffnung begraben gemahnt. Aber in trummer Demut







### Bekanntmachung.

Am 1. April 1908 wird in Gilenburg ein außerordentlicher Präparandenkursus errichtet. Es ist Aussicht vorhanden, daß diese Einrichtung sich zu einer Präparandenanstalt erweitern und ein Lehrerseminar sich an dieselbe angliedern wird.  
 Eltern, Vormünder pp., die Knaben dem Lehrerberufe zuführen wollen, werden auf diese neue Anstalt aufmerksam gemacht und gebeten, möglichst bald, jedoch spätestens bis zum 1. Februar 1908 die Anmeldungen an Herrn Rektor Schmidt-Gilenburg zu richten. Dieser wird auch gerne jede weitere Auskunft erteilen.  
 Gilenburg, den 19. Dezember 1907.

**Der Magistrat.**  
 Dr. Belian, Erster Bürgermeister.

**Schmidts Waschmaschinen**  
 20/000 mal gewaschen, nicht verbleicht. Verlangen Sie „Die Eisernen“ mit 2-jähriger Garantie.  
 Waschmaschinen mit und ohne Feuerung.  
 Schmidts Seifenpulver mit Tausendfachzugaben  
 ADAM SCHMIDT, Saalfeld-Saale

### Richard Hilpert

Porzellan-Malerei, Annaburg

empfehlen sein reichhaltiges Lager in

### Glas-, Porzellan- u. Steingutwaren.

**Nippes**  
 in hervorragender Neuheiten.  
**Tafel-, Kaffee-, Bier- und Likör-Service.**

**Küchen-Garnituren**  
 in Porzellan und Steingut.  
**Waschgarnituren, Tafelaufsätze.**

**Vasen in Majolika, Glas und Steingut.**

sowie alle in der hiesigen Steingutfabrik Akt.-Ges. gefertigten

**Gebrauchs-Gegenstände.**

Große Auswahl in **Gebrauchs-, Luxus- und Geschenk-Artikeln.**

**Wandteller, Büsten, Palmenkübel.**

**Wein-, Likör-, Bier- u. Schnapsgläser.**

**Stammseidel**

in verschiedener Ausführung,

in verschiedener Ausführung,

### Zum Sylvester

empfehle dem hochgeehrten Publikum von Annaburg und Umgegend

**ff. Rum, Cognac, Brac**

4 Flasche circa 7/8 Liter Inhalt von 1,25 Mk. an.

Außerdem empfehle aus meinem reichhaltigen

### Wein-Lager

**Portwein, Sherry, Madeira, Ungarwein, Bordeaux-Rhein- und Moselweine.**

Sämtliche Sachen werden mit geringem Nutzen verkauft.

**Johannisbeer-Wein**

4 Flasche inkl. Glas von 50 Pfg. an. Sehr schön zu Glühwein verwendbar.

**Wilh. Brix, Wein-, Tabak- u. Cigarrenhandlung.**

## Die Saale-Zeitung

erscheint täglich in zwei Ausgaben als Morgenblatt und Abendblatt, zum Preise von 3/25 Mark pro Vierteljahr und 1,09 Mark für jeden Monat bei Postbezug. Sie ist eine der ältesten und angesehensten Zeitungen Mitteldeutschlands, die über einen reichhaltigen Handels- und Ziehungslisten der Preuss. Lotterie veröffentlicht.

Mit den Beiblättern Tägliches Unterhaltungsblatt, Blätter fürs Haus, Verlosungsliste ist die Saale-Zeitung eine grosse und reichhaltige, dabei aber doch billige Zeitung, die in der Vorzüglichkeit ihrer Quellen und Gediegenheit ihres Inhalts von keinem anderen Blatte Mitteldeutschlands übertroffen wird.

Wer rasch und gut unterrichtet sein will, wer eine gewissenhafte reichhaltige Tageszeitung grossen Stils zu lesen liebt, welche die neuesten Nachrichten gleichzeitig mit den Berliner Blättern und noch stets am Abend ausführliche Berichte der Berliner Börse bringt, wer ein Blatt vornehmen Charakters zu halten wünscht, der bestelle beim nächsten Postamt die

**Saale-Zeitung,** verbreitet in Stadt und Land über ganz Mitteldeutschland bei dem kaufkräftigsten Publikum.

Anzeigen haben daher besten Erfolg!

Expedition: Halle a. S., Gr. Brauhausstr. 17.

### Patentbriefe

empfehlen **Herrn Steinbeiß,** Buchdruckerei.

### Hustenheil

vorzüglich bei Husten u. Heiserkeit. Schutzmarke: Zwillinge. Paket 10 u. 25 Pfg. In Annaburg bei **J. G. Fritzsche.**

# Neujahrs-Postkarten

empfehlen in schöner Auswahl

**Hermann Steinbeiß.**

**Zum Besten seines Turngerätesfond**

veranstaltet der

**Männer-Turn-Verein Annaburg**

am 1. Januar 1908 im Bürgergarten

**einen Gesellschafts-Abend**

bestehend in Konzert, Theater und Ball.

Programme hierzu sind bei unseren Mitgliedern Herren **Konrad Müller, Louis Hofmann**

und im Vereinslokal „Bürgergarten“ zu haben.

**Der Vorstand.**

## Neujahrs-Glückwunschkarten

mit Aufdruck des Namens und Wohnort liefert in sauberster Ausführung zu billigen Preisen. . . . Reichhaltige Auswahl. . . .

**Buchdruckerei H. Steinbeiß.**

Bestellungen rechtzeitig erbeten.

**Messina-Apfelfinen**

6 Stück 25 Pfg.

empfehlen **J. G. Fritzsche.**

**Leere Weinflaschen**

kauft die

Weinhandlung **Wilh. Brix,**

Annaburg, Mühlentw.

**Apfelfinen**

empfehlen billigt **R. Bengsch.**

**Verein „Frohsinn“**

Zu dem am 31. Dezember im Bürgergarten stattfindenden

**Sylvesterball**

ladet Freunde und Gönner hiermit ergebenst ein

**Der Vorstand.**

**Männer-Turn-Verein „Jahn“**

Zu dem am 31. Dezember im Vereinslokal Aders „Neue Welt“ stattfindenden

**Sylvesterball**

sind Freunde und Gönner des Vereins ergebenst eingeladen.

**Der Vorstand.**

## Halleische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen, für Anhalt und Thüringen.

Gegründet 1708. Halle a. S. Gegründet 1708.

Täglich 2 Ausgaben. Halle a. S. Täglich 2 Ausgaben.

Antifisches Organ für den Saalkreis und viele Königl. Behörden.

**Abonnement durch die Postanstalten vierteljährlich 3 Mark.**

Von allen Blättern im ganzen mittleren Deutschland, welche den konstanten Gehalten folgen und somit auf durchaus nationalem Boden stehen, ist die Halleische Zeitung

**am besten unterrichtet**

und

**am weitesten verbreitet.**

Durch regelmäßige telephonische Verbindung mit Berlin gehört die Zeitung zu den bestunterrichteten Blättern des Reiches, sie ist bezüglich des eingehenden Nachrichtenwesens aus der Provinz und den angrenzenden Staaten den hauptstädtischen Blättern jedenfalls vorzuziehen.

**Reichhaltiger Vorrat an allen Gebieten.**

**Enthält abgesehene Berichte, — Rathe und zuverlässige Verichterstattung, — Wissenschaftliche Genüssen z., — Romane erster Autoren, — Vorträge, — Parliaments-Berichte, — Ausgesehene Sendele, und Kurze-Berichte, — Sentimentale und Erste-Berichte.**

**„Halleischer Courier“**, wöchentliche Beilage.

**Wöchentliche Beilagen:**

**Landwirtschaftliche Mitteilungen** (Redaktion: Ehrenamt Dr. D. Rebe, Direktor der Landwirtschaftl. f. d. Prov. Sachsen)

**Illustr. Unterhaltungsblatt** (Sonntags-Beilage).

Durch die weite Verbreitung des Blattes in allen Bevölkerungsschichten, insbesondere bei der Landwirtschaft und Industrie, erhalten alle

**Inserate eine vorzügliche Wirkung.**

Inserate die Zeile 30 Pfg.

Für Halle a. S. und den Saalkreis 20 Pfg.

Resten die Zeile 100 Pfg.

Probenummern bis zum Ende eines Monats kostenlos.

**Kaufes's Kindermehl, Mondamin**

empfehlen die **Drogerie Annaburg** D. Schwarzje.

**Selbstgeröstete Kaffee's**

à Pfund 1.00, 1.20, 1.40, 1.60, 1.80 und 2.00 Mk. empfiehlt **J. G. Fritzsche.**



Für die zahlreichen Beweise der Teilnahme bei dem Begräbnis meines lieben Mannes, unseres guten Vaters und Schwiegervaters

**des Zimmermanns**

**Hermann Däumichen**

sagen wir hiermit Allen, insbesondere für den schönen Kranzschmuck und das zahlreiche Trauergeleit, unseren herzlichsten Dank, desgl. auch Dank dem Herrn Pastor Lange für die Trostesworte am Grabe und Herrn Musikdirektor Mohr für die schöne Trauermusik.

Namens der Hinterbliebenen die trauernde Witwe **Wilhelmine Däumichen.**

### Todes-Anzeige.

Am 1. Feiertag früh 5 Uhr verschied sanft nach langem Leiden unser lieber Vater, Schwieger- und Großvater

**Karl Moltrecht**

im 84. Lebensjahre.

Dies zeigt um stille Teilnahme bittend an

**Familie W. Moltrecht.** Annaburg, den 26. Dez. 1907.

Die Beerdigung findet am Sonntag Nachmittag 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

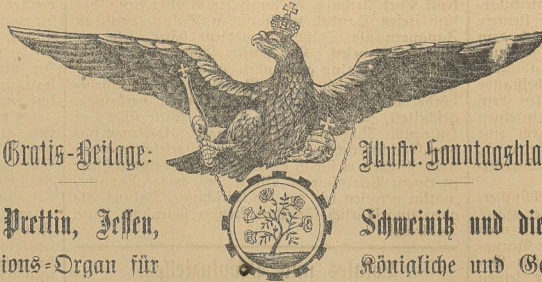


# Annaburger Zeitung.

Erheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition selbst entgegen.



Die Infektionsgebühr beträgt für die kleine gepaltene Korpusseite oder deren Raum 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angesehene 15 Pf., für Nekamen 20 Pf. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigen-Aufnahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.  
Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Pretzin, Jessen,  
zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften,  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 151.

Sonnabend, den 28. Dezember 1907.

11. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Ortsstatut

betreffend die

### gewerbliche Fortbildungsschule in Annaburg.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (N.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretung für den Gemeindebezirk Annaburg nachstehendes festgesetzt:

#### § 1.

Alle im Gemeindebezirk nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter) sind verpflichtet, bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hier selbst errichtete öffentliche, obligatorische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Gemeinde-Vorstand und wird in ortsbildlicher Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

#### § 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet oder die eine Innungs- oder eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungs-Präsidenten als ausreichender Ersatz des Unterrichts in der öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschule anerkannt ist.

#### § 3.

Gewerbliche Arbeiter, die ihres Alters wegen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule befreit sind, oder die in dem Gemeindebezirk sich regelmäßig aufhalten und beschäftigt werden, können gegen Zahlung eines in vierteljährlichen Raten voraus zu bezahlenden Schulgeldes von M. 1.— monatlich, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Gemeinde-Vorstand bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

#### § 4.

Gewerbetreibende, die im Gemeindebezirk Annaburg wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, haben zu den Kosten der Schulunterhaltung einen Beitrag von vierteljährlich 1 Mark im voraus an die Gemeindefasse für jeden die Schule besuchenden gewerblichen Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge zu entrichten.

Die Beiträge und das Schulgeld (§ 3) können bei nachgewiesener Bedürftigkeit vom Gemeinde-Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge müssen sich zu den für sie

bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil veräumen:

1. sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;
2. sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;
3. sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen;
4. sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen;
5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unflugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (N.-G.-Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt wird.

#### § 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

#### § 7.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge spätestens am 6. Tage, nachdem sie benannt worden, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Leiter der Schule anzumelden. Spätestens am 3. Tage, nach dem sie die Arbeit erlassen haben, wieder abzumelden. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten so zeitig von der Arbeit freizusetzen, und soweit erforderlich und umgekehrt im Unterrichte ersich-

#### § 8.

Die Gewerbeunternehmer haben die beschäftigten gewerblichen Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, die durch Krankheit am Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine entsprechende Bescheinigung von dem gewerblichen Arbeiter, Gehilfen oder Lehrlingen zu verlangen. Wenn sie wünschenswertenfalls die Gründe vom Besuche der Fortbildungsschule für einzelne Stunden oder für längere Perioden angeben, so haben sie dies bei der Schule so zeitig zu beantragen, daß die Entscheidung des Gemeinde-Vorstandes einholen kann.

#### § 9.

Eltern und Vormünder, die dem Besuche der Fortbildungsschule ihrer Söhne oder Minder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gehilfen, Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu veräumen, oder ihnen die im § 5 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der schulpflichtige krankheitshalber die Schule veranlassen hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (N.-G.-Bl. S. 871)

mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

#### § 10.

Dies Ortsstatut tritt am 1. April 1908 in Kraft mit der Maßgabe, daß die vor dem 1. April 1907 aus der Volksschule zc. entlassenen jugendlichen Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge von der Schulpflicht befreit bleiben.

Annaburg, den 8. Juli 1907.

### Der Gemeinde-Vorstand.

Reitzenstein.  
Schaefer, E. Klausnitzer, W. Grune,  
Stephan, Lehmann.

Vorstehendes Ortsstatut wird genehmigt.

Merseburg, den 11. November 1907.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.  
(L. S.) In Vertretung:  
Klingholz.

B. A. 4866.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Annaburg, den 27. Dezember 1907.

### Der Gemeinde-Vorstand.

Reitzenstein.

## Politische Rundschau.

**Deutschland.** Am Dienstag vormittag machte Se. Majestät der Kaiser den am Weihnachtsfestigen Spaziergang in der Annaburger Gasse. Am nachmittag, nach Dienerschaft bei Ihrer Majestät worden ist, fand um 4 Uhr das übliche Weihnachtsdiner statt, zu dem die in Berlin lebenden Prinzen und Prinzessinnen, sowie die Damen gebungen und Begleite geladen wurden. Dieran schloß sich Musikaal, wo auf langen die Weihnachtsgaben aufgebaut erlöschlicher Anordnungen der Kaiser. Zwei große Tannenbäume für die Majestäten und weitere von abnehmender Größe an und seine Gemahlin, den Kaiser-Söhne und die Prinzessin endlich zwei kleine Bäumchen des Kronprinzen.

Petroleummonopol empfiehlt die Regierung und führt zur Begründung an, folgendes aus: Heutzutage der deutsche Kleinhandel in Petroleum des amerikanischen Privatfindet ihn nachgerade als unerwünschten Staatsmonopol hat der Regierung die nötigen Rechte, insbesondere auf pünktliche Lieferung und bestimmte Qualitäten auch die Festsetzung des Preises ist ihm bekannt und erfolgt auf Grund gesetzlicher Vorschriften. Gegenüber dem fremden Privatmonopol aber steht er nahezu rechtlos da. Und so ist es nicht zu verwundern, daß gerade aus den Kreisen des Petroleumhandels das Verlangen nach Einführung eines Reichs-petroleumsmonopols laut wird. Die Verstaatlichung des Petroleumsgegeschäfts ist in Deutschland durch die Organisation der Standard Oil Co

